

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. Januar 2007

Nummer 1

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 1 Umstufung von Teilstrecken auf der Bundesstraße 59 im Stadtgebiet Mönchengladbach und Viersen. S. 1
- 2 Umstufung und Umbenennung von Teilstrecken auf der Bundesstraße 223 in den Stadtgebieten Oberhausen, Bottrop, Dorsten. S. 2

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 3 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt). S. 2
- 4 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (POK Stefan Schmidt). S. 2
- 5 Anerkennung einer Stiftung („Werner-Rolf Muno-Stiftung“). S. 3
- 6 Anerkennung einer Stiftung („Deutsche Leberstiftung“). S. 3

Wirtschaft und Verkehr

- 7 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 3

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 8 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der evd dormagen gmbh zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Chorbusch. S. 3
- 9 Antrag der Energie Wasser Niederrhein GmbH, Moers, auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser über die Wassergewinnungsanlage Niep-Süselheide. S. 4
- 10 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Protein- und Oelwerke Neuss GmbH & Co. KG. S. 4
- 11 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Herrn Bernd Kneer, Wülfrath. S. 5

Sozialangelegenheiten

- 12 Errichtung des Katholischen Pfarr- und Kirchengemeindeverbandes Neuwerk. S. 5
- 13 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Peter in Bedburg-Hau. S. 5
- 14 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Sonsbeck. S. 6
- 15 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Michael in Duisburg. S. 6
- 16 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Mülheim. S. 7
- 17 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim. S. 8
- 18 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg. S. 8
- 19 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Duisburg. S. 9
- 20 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Barbara in Mülheim. S. 10
- 21 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Norbert in Duisburg. S. 11

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 22 Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn. S. 11
- 23 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 12
- 24 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr – Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2006 –. S. 12
- 25 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 142 255 7). S. 13

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Umstufung von Teilstrecken auf der Bundesstraße 59 im Stadtgebiet Mönchengladbach und Viersen

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/214

Düsseldorf, den 14. Dezember 2006

Im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und der Stadt Viersen, Kreis Viersen, beide Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Bundesstraße 59 geändert. Gemäß § 2 (4) FStrG wird die

B 59 (B 57 – B 7)

von NK 4804 139 über die Netzknoten
NK 4804 096 Delta L = 0,013 km
NK 4704 079 Delta L = 0,047 km
NK 4704 007 Delta L = 0,238 km
NK 4704 021 Delta L = 1,745 km

NK 4704 038 Delta L = 3,684 km
nach

NK 4704 048 Delta L = 1,493 km

(Gesamtlänge: 7,220 km)

mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Landesstraße (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft und wird Bestandteil der L 71.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 1

**2 Umstufung und Umbenennung
von Teilstrecken
auf der Bundesstraße 223
in den Stadtgebieten Oberhausen,
Bottrop, Dorsten**

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/227

Düsseldorf, den 15. Dezember 2006

Im Gebiet der Stadt Oberhausen, Regierungsbezirk Düsseldorf und der Stadt Bottrop, Regierungsbezirk Münster hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Bundesstraße 223 geändert. Gemäß § 2 (4) FStrG wird die

B 223 (A 516 – A 31)

- 1) von NK 4407 080 C über die Netzknoten
4407 080 A Delta L = 0,372 km
4407 082 A Delta L = 0,373 km
4407 103 Delta L = 1,290 km
4407 105 Delta L = 0,868 km
4407 007 Delta L = 0,501 km
(Gesamtlänge: 3,404 km/
Stadt Oberhausen)

und weiter über

- 2) NK 4407 022 Delta L = 0,275 km
4407 023 Delta L = 0,184 km
4407 041A Delta L = 2,832 km
4407 041B/C Delta L = 0,096 km
4407 042 Delta L = 0,865 km
4307 008 Delta L = 3,651 km
4307 009 Delta L = 0,396 km
4307 012 Delta L = 0,645 km
4307 207 Delta L = 0,401 km
4307 022 Delta L = 1,056 km
nach NK 4307 202G Delta L = 1,245 km
(Gesamtlänge: 11,646 km/
Stadt Bottrop)

mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Landesstraße (§ 3 (2) StrWG NRW) abgestuft und wird Bestandteil der L 623.

Zur Wahrung einer kontinuierlichen Bundesfernstraßennummerierung werden die Teilabschnitte der

B 223 (A 31 – B 224, Dorsten)

- 3) von NK 4307 202 G über die Netzknoten
4307 201 A Delta L = 3,929 km
4307 201 B,C Delta L = 0,133 km
4307 028 A Delta L = 0,255 km
4307 028 B,C Delta L = 0,128 km
nach NK 4307 029 Delta L = 0,278 km
(Gesamtlänge: 4,723 km/
Städte Bottrop, Dorsten)

mit Wirkung vom 01.01.2007 zur B 225 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 (zu Ziffer 1) bzw. in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 (zu Ziffer 2) erhoben werden. Die

Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Koerner

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 2

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**3 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt)**

Bezirksregierung
33.01.01-2416

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Op de Hipt
Prinzenstraße 60
47475 Kamp-Lintfort

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Werner Bahnen

bis zum 05.12.2007 zur Mitwirkung bei Liegen-
schaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 2

**4 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises
(POK Stefan Schmidt)**

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 13. Dezember 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0319514 des POK Stefan Schmidt, verstorben am 13.10.2006, ausgestellt am 16.06.2003 von der ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 2

5 Anerkennung einer Stiftung
(„Werner-Rolf Muno-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1258

Düsseldorf, den 15. Dezember 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Werner-Rolf Muno-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 9. Dezember 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 3

6 Anerkennung einer Stiftung
(„Deutsche Leberstiftung“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1264

Düsseldorf, den 15. Dezember 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Deutsche Leberstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 8. Dezember 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 3

Wirtschaft und Verkehr

7 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund

Bezirksregierung
53.9-05/06

Düsseldorf, den 18. Dezember 2006

Antrag der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 31.07.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 EnWG für den Ersatzneubau der Masten 23 bis 31 der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Duisburg/Hochfeld, Bl. 2303 in den Stadtgebieten Moers – Gemarkung Schwafheim und Duisburg – Gemarkung Rheinhausen, beantragt.

Die Planung für den Ersatzneubau der Masten 23 bis 31 der 220-kV-Leitung wird durch die Abarbeitung des Zeit- und Maßnahmenplans im Rahmen eines von der RWE AG verfolgten Sanierungsprogramms für Hochspannungsmasten bedingt.

Die im Stadtgebiet Moers vorhandenen Masten 23 bis 27 werden durch die Masten 1023 bis 1027 ersetzt. Auf dem Duisburger Stadtgebiet werden die

Masten 28 bis 31 durch die Masten 1028 bis 1031 ausgetauscht. Die Standorte der Masten werden beibehalten. Die derzeit vorhandenen Masten mit dem Mastbild B4A haben Gesamthöhen zwischen 34 und 53 m. Durch Berechnung der geplanten Masten mit dem Mastbild A 68 und A 63 konnten die Gesamthöhen optimiert werden. Sie werden Höhen zwischen zirka 30 bis 40 m erreichen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 3

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

8 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der evd dormagen gmbh zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnung Chorbusch

Bezirksregierung
54.16.21-80/98

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Die energieverorgung dormagen gmbh hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 1.500.000 m³/Jahr Grundwasser in der Wassergewinnung Chorbusch für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der energieverorgung dormagen gmbh. Es handelt sich um die Fortführung einer bereits langjährig betriebenen Grundwasserförderung.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

– § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie

– § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW

– in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vom 02.08.2006 ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kern

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 3

**9 Antrag der
Energie Wasser Niederrhein GmbH, Moers,
auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser
über die Wassergewinnungsanlage
Niep-Süßelheide**

Bezirksregierung
54.6.1.1-WES-007/01

Düsseldorf, den 18. Dezember 2006

Die Energie Wasser Niederrhein GmbH (ENNI), Uerdinger Straße 31, 47441 Moers, hat mit Schreiben vom 03.09.2001 einen Antrag auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9a WHG sowie einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von ca. 4 Mio. m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der ENNI.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³/Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)
- in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 3. a) zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiß

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 4

**10 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Protein- und Oelwerke
Neuss GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung
56.01.01-7.23-4900

Düsseldorf, den 18. Dezember 2006

Die Protein- und Oelwerke Neuss GmbH & Co. KG, Industriestraße 34, 41469 Neuss hat am 20.08.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderungen der Anlage zur Erzeugung von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen gestellt. Gegenstand des Antrags sind insbesondere

- Errichtung und Betrieb eines neuen Desolventizers (Toaster) als Ersatz für den vorhandenen, welcher zur Verbesserung der Produktionssicherheit im Stand-By-Betrieb erhalten wird
- Errichtung eines zusätzlichen Zyklon zur Reinigung der Trocknerabluft
- Errichtung und Betrieb eines Biofilters zur Behandlung der Abluft der Extraktionsanlage für einen Abluftvolumenstrom von ca. 60.000 m³/h
- Umstellung und Umnutzung (Befeuchter) des vorhandenen Wäschers.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.24.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 4

**11 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben des Herrn Bernd Kneer,
Wülfrath**

Bezirksregierung
56-21.1-G22/06-Schm

Düsseldorf, den 18. Dezember 2006

Herr Bernd Kneer, Zwingenberger Weg 82, 42489 Wülfrath hat mit Datum vom 01.08.2006 einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.4b, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV) gestellt.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 5

Sozialangelegenheiten

**12 Errichtung des Katholischen Pfarr- und
Kirchengemeindeverbandes Neuwerk**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

**Urkunde
über die Errichtung des
Kath. Kirchengemeindeverbandes
Neuwerk**

Nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände ordne ich hiermit gem. § 23 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 die Bildung des

**Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Neuwerk**

mit Wirkung zum 01.01.2007 an.

Gleichzeitig genehmige ich die von den beteiligten Kirchenvorständen der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu, Bettrath am 21.11.2006, St. Mariä Himmelfahrt, Neuwerk am 15.11.2006 und St. Pius X. Uedding am 23.11.2006 erfassten Be-

schlüsse über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes und dessen Satzung.

Manfred von Holtum
Generalvikar

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Aachen festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Neuwerk, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu in Bettrath, St. Mariä Himmelfahrt in Neuwerk und St. Pius X. in Uedding, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Die Neuordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

Düsseldorf, 20. Dezember 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 5

**13 Errichtung der
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Peter in Bedburg-Hau**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter in Bedburg-Hau**

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Peter in Huisberden, St. Vincentius in Till und St. Stephanus in Hasselt mit Wirkung vom 01.01.2007 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Peter“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Peter, St. Vincentius und St. Stephanus zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Vincentius. Die Kirchen St. Peter und St. Stephanus werden Fialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Peter über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des

durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 27. November 2006

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Bedburg-Hau, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Peter in Huisberden, St. Vincentius in Till und St. Stephanus in Hasselt, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2006

Im Auftrag

Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 5

14 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Sonsbeck

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Sonsbeck

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Maria Magdalena in Sonsbeck, St. Antonius in Hamb und St. Marien in Labbeck mit Wirkung vom 01. Januar 2007 unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena“ zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Antonius und St. Marien zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Maria Magdalena. Die Kirchen St. Antonius und St. Marien werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Maria Magdalena über. Eine Änderung der Eigentümerbezeich-

nungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 07. November 2006

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Sonsbeck, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Magdalena in Sonsbeck, St. Antonius in Hamb und St. Marien in Labbeck, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2006

Im Auftrag

Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 6

15 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Michael in Duisburg

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Michael in Duisburg

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch tiefgreifende Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Michael“ in Duisburg.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien St. Michael in Duisburg-Meiderich, Herz Jesu in Duisburg-Meiderich, St. Bernhard in Duisburg-Meiderich, St. Maria Königin in Duisburg-Meiderich-Ratingsee, Christus – Unser Friede in Duisburg-Meiderich-Hagenshof, St. Laurentius in Duisburg-Beeck und St. Maximilian und Ewaldi in Duisburg-Ruhrort-Laar vereinigt und aus ihnen wird die Pfarrei „St. Michael“ in Duisburg errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Michael“ ist.
2. In der Pfarrei werden die fünf Gemeinden „St. Michael“ in Duisburg-Meiderich, „Herz Jesu“ in

Duisburg-Meiderich, „Christus – Unser Friede“ in Duisburg-Meiderich, St. Laurentius in Duisburg-Beeck und „St. Maximilian und Ewaldi“ in Duisburg-Ruhrort-Laar eingerichtet.

3. Neben der Pfarrkirche und den Gemeindekirchen sind weitere Orte für den Gottesdienst die Filialkirchen St. Bernhard (in der Gemeinde Christus – Unser Friede) und St. Ewaldi (in der Gemeinde St. Maximilian und Ewaldi).
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der sieben aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
5. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
6. Die errichtete Pfarrei legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde
St. Michael Duisburg*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift
Katholisches Pfarramt St. Michael Duisburg.

Essen, den 29. September 2006

† Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Michael in Duisburg, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Michael in Duisburg-Meiderich, Herz Jesu in Duisburg-Meiderich, St. Bernhard in Duisburg-Meiderich, St. Maria Königin in Duisburg-Meiderich-Ratingsee, Christus – Unser Friede in Duisburg-Meiderich-Hagenshof, St. Laurentius in Duisburg-Beeck und St. Maximilian und Ewaldi in Duisburg-Ruhrort-Laar, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 6

16 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Mülheim

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Mülheim

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Mariä Geburt“ in Mülheim.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien St. Mariä Geburt in Mülheim, Heilig Geist in Mülheim-Holthausen, St. Joseph in Mülheim-Heißen und St. Theresia vom Kinde Jesu in Mülheim-Heißen vereinigt und aus ihnen wird die Pfarrei „**St. Mariä Geburt**“ in Mülheim neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Mariä Geburt“ ist.
2. In der Pfarrei werden die Gemeinden „St. Mariä Geburt“ in Mülheim, und „St. Joseph“ in Mülheim-Heißen eingerichtet.
3. Neben der Pfarrkirche und der Gemeindekirche sind weitere Orte für den Gottesdienst die Filialkirchen Heilig Geist (in der Gemeinde St. Mariä Geburt) und St. Theresia vom Kinde Jesu (in der Gemeinde St. Joseph).
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
5. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
6. Die errichtete Pfarrei legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde
St. Mariä Geburt Mülheim*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift
*Katholisches Pfarramt St. Mariä Geburt
Mülheim.*

Essen, den 1. Dezember 2006

† Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt in Mülheim, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Geburt in Mülheim, Heilig Geist in Mülheim-Holthausen, St. Joseph in Mülheim-Heißen und St. Theresia vom Kinde Jesu in Mülheim-Heißen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nord-

rhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 7

**17 Errichtung der
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

**Urkunde
über die Errichtung
der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Mariä Himmelfahrt“ in Mülheim.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim-Saarn, St. Elisabeth in Mülheim-Saarn, St. Theresia in Mülheim-Selbeck, Herz Jesu in Mülheim-Broich und St. Michael in Mülheim-Speldorf vereinigt und aus ihnen wird die Pfarrei „**St. Mariä Himmelfahrt**“ in Mülheim neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Mariä Himmelfahrt“ ist.
2. In der Pfarrei werden die Gemeinden „St. Mariä Himmelfahrt“ in Mülheim-Saarn, „Herz Jesu“ in Mülheim-Broich und „St. Michael“ in Mülheim-Speldorf eingerichtet.
3. Neben der Pfarrkirche und den Gemeindekirchen sind weitere Orte für den Gottesdienst die Filialkirchen St. Elisabeth und St. Theresia (in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt).
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
5. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
6. Die errichtete Pfarrei legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt Mülheim*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt St. Mariä Himmelfahrt
Mülheim.*

Essen, den 1. Dezember 2006

† Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim-Saarn, St. Elisabeth in Mülheim-Saarn, St. Theresia in Mülheim-Broich und St. Michael in Mülheim-Speldorf, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 8

**18 Errichtung der
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Judas Thaddäus in Duisburg**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

**Urkunde
über die Errichtung
der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Judas Thaddäus in Duisburg**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch tiefgreifende Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Judas Thaddäus“ in Duisburg. Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien St. Judas Thaddäus in Duisburg-Buchholz, St. Peter und Paul in Duisburg-Huckingen, St. Suitbert in Duisburg-Wanheim, St. Joseph in Duisburg-Wedau, St. Franziskus in Duisburg-Großenbaum, St. Hubertus in Duisburg-Rahm, St. Barbara in Duisburg-Ungelsheim-Hüttenheim, St. Dionysius in Duisburg-Mündelheim und Herz Jesu in Duisburg-Serm vereinigt und aus ihnen wird die Pfarrei

„**St. Judas Thaddäus**“ in Duisburg errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Judas Thaddäus“ ist.

2. In der Pfarrei werden die sechs Gemeinden „St. Judas Thaddäus“ in Duisburg-Buchholz, „St. Peter und Paul“ in Duisburg-Huckingen, St. Joseph in Duisburg-Wedau, St. Franziskus in Duisburg-Großenbaum, St. Stephanus in Duisburg-Ungelsheim-Hüttenheim und St. Dionysius in Duisburg-Mündelheim eingerichtet.
3. Neben der Pfarrkirche und den Gemeindekirchen sind weitere Orte für den Gottesdienst die Filialkirchen St. Suitbert (in der Gemeinde St. Peter und Paul), St. Raphael (in der Gemeinde St. Joseph), St. Hubertus (in der Gemeinde St. Franziskus) und Herz Jesu (in der Gemeinde St. Dionysius).
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der neun aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
5. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
6. Die errichtete Pfarrei legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde
St. Judas Thaddäus Duisburg*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt
St. Judas Thaddäus Duisburg.*

Essen, den 30. September 2006

† Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Judas Thaddäus in Duisburg-Buchholz, St. Peter und Paul in Duisburg-Huckingen, St. Suitbertus in Duisburg-Wanheim, St. Joseph in Duisburg-Wedau, St. Franziskus in Duisburg-Großenbaum, St. Hubertus in Duisburg-Rahm, St. Barbara in Duisburg-Ungelsheim-Hüttenheim, St. Dionysius in Duisburg-Mündelheim und Herz Jesu in Duisburg-Serm, wird für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 8

19 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Duisburg

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Duisburg

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch tiefgreifende Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „Liebfrauen“ in Duisburg.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien Liebfrauen in Duisburg, St. Bonifatius in Duisburg-Hochfeld, St. Ludger in Duisburg-Neudorf, St. Gabriel in Duisburg-Neudorf, St. Elisabeth in Duisburg, St. Anna in Duisburg, St. Michael in Duisburg-Wanheimerort und St. Petrus Canisius in Duisburg-Wanheimerort vereinigt und aus ihnen wird die Pfarrei „**Liebfrauen**“ in Duisburg errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Joseph“ ist.
2. Die Missiones cum cura animarum“ der Katholiken italienischer und kroatischer Muttersprache, die im zum Bistum Essen gehörenden Teil der Stadt Duisburg ihren Wohnsitz haben, werden aufgehoben.
3. In der Pfarrei werden die Gemeinden „Liebfrauen“ (an der Pfarrkirche) in Duisburg, „St. Ludger“ in Duisburg-Neudorf, „St. Gabriel“ in Duisburg-Neudorf, „Christus König“ in Duisburg-Hochfeld und „St. Michael“ in Duisburg-Wanheimerort eingerichtet. Für die Katholiken italienischer und kroatischer Muttersprache, die im zum Bistum Essen gehörenden Teil der Stadt Duisburg ihren Wohnsitz haben, wird je eine eigene Gemeinde eingerichtet, die beide an der Pfarrkirche beheimatet sind. Eine Gemeinde wird auch an der Kirche „Mutter vom Guten Rat“ (Karmelkirche) eingerichtet.
4. Neben der Pfarrkirche und den Gemeindekirchen sind weitere Orte für den Gottesdienst die Filialkirchen St. Elisabeth (in der Gemeinde St. Ludger), St. Bonifatius (in der Gemeinde Christus König) und St. Petrus Canisius (in der Gemeinde St. Michael).
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der acht aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
6. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit. Die Kirchenbücher der beiden aufgehobenen „Missiones cum cura animarum“ werden ebenfalls

geschlossen; die pfarramtlichen Siegel verlieren ihre Gültigkeit.

7. Die errichtete Pfarrei legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde
Liebfrauen Duisburg*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt
Liebfrauen Duisburg.*

Essen, den 1. Oktober 2006

† Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde Liebfrauen in Duisburg, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen in Duisburg, St. Bonifatius in Duisburg-Hochfeld, St. Ludger in Duisburg-Neudorf, St. Gabriel in Duisburg-Neudorf, St. Elisabeth in Duisburg, St. Anna in Duisburg, St. Michael in Duisburg-Wanheimerort und St. Petrus Canisius in Duisburg-Wanheimerort, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 9

20 Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Barbara in Mülheim

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Barbara in Mülheim

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Barbara“ in Mülheim.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien St. Barbara in Mülheim-

Dümpten, St. Mariä Rosenkranz in Mülheim-Styrum, St. Engelbert in Mülheim, Christ König in Mülheim und Heilig Kreuz in Mülheim vereinigt und aus ihnen wird die Pfarrei „**St. Barbara**“ in Mülheim neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Barbara“ ist.

2. Die „Missio cum cura animarum“ der Katholiken kroatischer Muttersprache, die in den Städten Mülheim, Oberhausen oder Bottrop ihren Wohnsitz haben, wird aufgehoben.
3. In der Pfarrei werden die Gemeinden „St. Barbara“ in Mülheim-Dümpten, „St. Mariä Rosenkranz“ in Mülheim-Styrum, „Christ König“ in Mülheim und „St. Engelbert“ in Mülheim eingerichtet.

Für die Katholiken kroatischer Muttersprache, die ihren Wohnsitz in den Städten Mülheim, Oberhausen oder Bottrop haben, wird eine Gemeinde eingerichtet, die an der Kirche „St. Albertus Magnus“ in Mülheim-Styrum beheimatet ist.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
5. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
6. Die errichtete Pfarrei legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde
St. Barbara Mülheim*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt
St. Barbara Mülheim.*

Essen, den 1. Dezember 2006

† Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Barbara in Mülheim, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Barbara in Mülheim-Dümpten, St. Mariä Rosenkranz in Mülheim-Styrum, St. Engelbert in Mülheim, Christ König in Mülheim und Heilig Kreuz in Mülheim, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 10

**21 Errichtung der
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Norbert in Duisburg**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 21. Dezember 2006

**Urkunde
über die Errichtung
der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde
St. Norbert in Duisburg**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Norbert“ in Duisburg. Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien St. Norbert in Duisburg-Hamborn, St. Peter und Paul in Duisburg-Marxloh, Herz Jesu in Duisburg-Neumühl, St. Martin in Duisburg-Neumühl, St. Barbara in Duisburg-Fahrn, St. Georg in Duisburg-Fahrn und St. Hildegard in Duisburg-Obermarxloh vereinigt und aus ihnen wird die Pfarrei „**St. Norbert**“ in Duisburg neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Norbert“ ist.
2. Die „Missio cum cura animarum“ der Katholiken polnischer Muttersprache, die im zum Bistum Essen gehörenden Teil der Stadt Duisburg oder in der Stadt Oberhausen ihren Wohnsitz haben, wird aufgehoben.
3. In der Pfarrei werden die Gemeinden „St. Norbert“ in Duisburg-Hamborn, „St. Peter und Paul“ in Duisburg-Marxloh, „Herz Jesu“ in Duisburg-Neumühl, „St. Barbara“ in Duisburg-Fahrn und „St. Hildegard“ in Duisburg-Obermarxloh eingerichtet.
Für die Katholiken polnischer Muttersprache, die im zum Bistum Essen gehörenden Teil der Stadt Duisburg oder in der Stadt Oberhausen ihren Wohnsitz haben, wird eine Gemeinde eingerichtet, die an der Kirche „St. Peter und Paul“ in Duisburg-Marxloh beheimatet ist.
4. Neben der Pfarrkirche und den Gemeindekirchen ist ein weiterer Ort für den Gottesdienst die Filialkirche St. Konrad (in der Gemeinde St. Peter und Paul).
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
6. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
7. Die errichtete Pfarrei legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde
St. Norbert Duisburg*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Katholisches Pfarramt
St. Norbert Duisburg.*

Essen, den 1. Dezember 2006

† Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Essen festgelegte Errichtung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Norbert in Duisburg, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Norbert in Duisburg-Hamborn, St. Peter und Paul in Duisburg-Marxloh, Herz Jesu in Duisburg-Neumühl, St. Martin in Duisburg-Neumühl, St. Barbara in Duisburg-Fahrn, St. Georg in Duisburg-Fahrn und St. Hildegard in Duisburg-Obermarxloh, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 20. Dezember 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 11

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**22 Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
im Zuge der L 398
im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Wesel
49000/4.22.03.02-L 398

Wesel, den 6. Dezember 2006

In der Stadt Neukirchen-Vluyn, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist im Zuge der L 398 die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 398 wird gemäß § 5 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung (Ausnahmefall) im Einvernehmen mit der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Bezirksregierung festgesetzt.

von Netzknoten 4505060 A nach Netzknoten 4506060 B

Station 0,012 bis Station 0,042

Länge: 0,030 km

von Netzknoten 4505060 B nach Netzknoten 4505042

Station 0,000 bis Station 0,040

Länge: 0,040 km

(Gesamtlänge: 0,070 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2007.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter der Niederlassung Wesel, Schillstraße 46, 46483 Wesel, einzulegen.

Wesel, den 6. Dezember 2006

Im Auftrag
Decker

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 11

23 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 17.01.2007 um 14,00 Uhr im Kreishaus des Kreises Kleve, Prinz-Moritz-Saal, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

Tagesordnung

A – öffentlicher Teil –

1. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 05.12.2006
2. Bericht über den aktuellen Sachstand zur Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW
3. Anpassung des SPNV-Angebotes durch den NVN ab Fahrplan 2008
4. Mitteilungen
5. Verschiedenes

Im Auftrag
Crefeld
Vorsitzender
der Verbandsversammlung
F.d.R.
gez. Langenberg

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 12

24 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr – Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2006 –

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm. VO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2006

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung NW (GO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in ihrer Sitzung vom 11.09.2006 Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	41.803.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.215.800 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.186.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.996.250 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.809.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.522.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt: 12.808.100€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: 3.000.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), die im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf: 4.000.000 €

§ 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2006 wird auf 0,61 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2006 wird auch für das Jahr 2007 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2007 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

Hinweis gem. 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2006 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2006 ist am 21.09.2006 gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2006 zur Einsichtnahme ab der 52. KW im Raum 25 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitags, 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Essen, den 20. Dezember 2006

Wolfgang Kerak
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 12

25 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs

(Nr. 322 142 255 7)

Das Sparkassenbuch Nr. 322 142 255 7 wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 14. Dezember 2006

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 12



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach